

Herrengasse 7, 1010 Wien

[REDACTED]

[REDACTED]

**Anonyme Anfrage mit Verweis auf das IFG betreffend
"Grenzüberschreitende Drogenkriminalität im Straßenverkehr" -
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres**

[REDACTED]

Sehr geehrte/r anonyme/r Informationswerber/in,
[REDACTED]

zu Ihrer Anfrage vom 07.09.2025 müssen wir Sie zunächst darauf hinweisen, dass der Anfragegegenstand „Drogen im Straßenverkehr“ größtenteils nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres (BMI) fällt und dürfen wir Ihnen nachfolgend die Zuständigkeiten in Kurzform erläutern:

Gemäß Artikel 11 Absatz 1 Z. 4 Bundes-Verfassungsgesetz ist die „Straßenpolizei“ (Anmerkung: darunter fällt auch die Verkehrsüberwachung) in der Gesetzgebung Bundessache und in der Vollziehung Landessache. Somit liegt die Zuständigkeit in der Vollziehung der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 (z.B. Kontrollen in Zusammenhang mit Drogen im Straßenverkehr) verfassungsrechtlich bei den Landesregierungen und den ihnen untergeordneten Bezirksverwaltungsbehörden. Einfachgesetzlich obliegt die Handhabung der Verkehrspolizei auf Autobahnen den Landesregierungen gemäß § 94a Abs. 1 lit. a StVO. Gem. § 94b bzw. § 95 StVO ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde und in Gemeinden, in denen die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, die jeweilige Landespolizeidirektion zuständig. Nach § 97 Abs. 1 StVO haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (unter anderen die Bundespolizei) an der Vollziehung der StVO durch die

Bezirksverwaltungsbehörden, die Landespolizeidirektionen und die Landesregierungen mitzuwirken.

Die Überwachung der Einhaltung der straßenpolizeilichen Vorschriften fällt auf Grund der oben genannten verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Bestimmungen nicht in den Vollzugsbereich des BMI, weshalb unsererseits auch keine Überwachungsaufträge erteilt werden dürfen. Die Organe der Bundespolizei sind in der angeführten Gesetzesmaterie (StVO, „Verkehrskontrollen“) im Landesvollzug tätig. Das bedeutet, dass die Anordnungen wo und wann schwerpunktmäßige „Verkehrskontrollen“ stattfinden die örtlich zuständigen Verkehrsbehörden zu treffen haben. Das BMI stellt den Verkehrsbehörden „lediglich“ die Polizisten/innen als Organe der Straßenaufsicht (§ 97 Abs. 1 StVO) sowie, wo notwendig, Verkehrsüberwachungstechnik und sonstige Ausrüstung bereit und ist daher als Dienstgeber dieser Polizisten/innen im verkehrsrechtlichen Vollzug involviert.

Soweit eine Kurzinformation über die Zuständigkeiten bzw. Begründung, warum Ihre Anfrage primär nicht in den Wirkungsbereich des BMI fällt. Natürlich stellen wir Ihnen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes gerne jene Informationen zur Verfügung, welche bei uns verfügbar sind. Dies beschränkt sich im Wesentlichen auf die Anzahl der Anzeigen, welche von den Organen der Bundespolizei im Sinne des § 5 StVO gegen vermeintliche Drogenlenker/innen im Straßenverkehr erstattet wurden, wobei uns der Ausgang dieser Verwaltungsstrafverfahren nicht bekannt ist, da diese von ca. 100 verschiedenen erstinstanzlichen Strafbehörden geführt werden und das BMI weder in diese Verfahren involviert ist noch Einsicht in diese Verfahren bzw. deren Ausgänge hat.

In Deutschland wurde Cannabis mit 1. April 2024 für Erwachsene teilweise legalisiert. Durch die Organe der Bundespolizei wurden im Jahr 2023 insgesamt 8.676 Anzeigen wegen „Drogen im Straßenverkehr“ erstattet, im Jahr 2024 waren es 8.227, sohin bundesweit eine rückläufige Tendenz. Für das Jahr 2025 sind naturgemäß noch keine endgültigen Informationen vorhanden, das Anzeigenniveau bewegt sich allerdings im Bereich des Jahres 2024. Hinsichtlich der an Deutschland angrenzenden Bundesländer wurden in Vorarlberg im Jahr 2023: 605 Anzeigen erstattet, 2024: 520 – sohin ein Rückgang; in Tirol wurden 2023: 1052 Anzeigen erstattet, 2024: 1203 – sohin eine Steigerung, in Salzburg wurden 2023: 383 Anzeigen erstattet, 2024: 390 – sohin keine wesentliche Veränderung; in Oberösterreich wurden 2023: 1524 Anzeigen erstattet, 2024: 1362 – sohin ein Rückgang. Eine Auswertung auf Tatort- bzw. Grenzbezirke ist unsererseits eben so wenig möglich, wie eine Auswertung im Hinblick auf die Nationalität der angezeigten Personen.

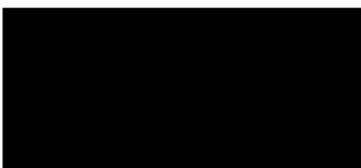
Eine Bewertung bzw. Interpretation dieser Informationen (Anzeigenentwicklung) erfolgt seitens des BMI nicht, da, wie eingangs erläutert, nicht der Wirkungsbereich des BMI betroffen ist.

Wie bereits eingangs erwähnt, darf das BMI mangels Vollzugszuständigkeit keine verkehrspolizeilichen Kontrollen anordnen. Anlässlich der Cannabisfreigabe in Deutschland wurde seitens des BMI mittels Rahmenauftrag eine Intensivierung der Kontrollen im Grenzgebiet zu Deutschland angeordnet. Dieser Rahmenauftrag bezog sich primär auf sicherheits-, kriminal- und fremdenpolizeiliche Kontrollen wobei naturgemäß bei jeder Fahrzeugkontrolle auch die Fahrtauglichkeit der Lenker/innen kontrolliert wird. Die Detailplanung und Durchführung dieser Kontrollen obliegen den Landespolizeidirektionen bzw. Bezirkspolizeikommanden im Grenzbereich, über die Anzahl der Kontrollen bzw. die Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge liegen keine Aufzeichnungen vor.

Bezüglich „Drogen im Straßenverkehr“ gibt es im BMI mangels Vollzugszuständigkeit keine Lagebilder und gehen wir davon aus, dass solche auch in den Ländern bzw. bei den erstinstanzlichen Behörden für diesen Detailbereich nicht existieren, da zumindest unsererseits kein Nutzen solcher „Lagebilder“ erkannt werden kann. Es steht Ihnen jedoch frei, bei den einzelnen Behörden nachzufragen. Was die Drogenkriminalität im strafrechtlichen Sinn betrifft, im Straßenverkehr können lediglich Verwaltungsübertretungen begangen werden, so obliegt die Datenaufbereitung und -evaluierung auf Bundesebene dem Bundeskriminalamt und auf Landesebene den Landeskriminalämtern. Sollten Sie diesbezüglich Informationen benötigen, können Sie sich gerne mit Detailfragen an diese Stellen wenden.

Wir hoffen abschließend, dass wir Ihnen einen Überblick über die Zuständigkeiten im Bereich Straßenpolizei sowie die bei uns zur Verfügung stehenden Daten/Informationen in diesem Zusammenhang geben konnten.

Mit freundlichen Grüßen



Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2025-09-11T13:19:12+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2052038352
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	